

46. Welchen Einfluß in Bezug auf die Gültigkeit eines Patentees hat die Nichtübereinstimmung zwischen dem Erteilungsbeschlusse und der bekannt gemachten Anmeldung?

I. Civilsenat. Ur. v. 11. Juli 1900 i. S. W. (Rl.) w. v. D. (Bekl.).
Rep. I. 406/99.

I. Patentamt.

Dem Beklagten war nach der Patenturkunde auf ein Verfahren zur Herstellung eines Sprengstoffes ein Patent (Nr. 89871) erteilt worden, dessen Anspruch lautete: „Sicherheits Sprengstoff aus Ammoniakalpeter und einem Kohlenstoffträger, gekennzeichnet durch den Zusatz von Chromaten oder Bichromaten“. Das weitere ergibt sich aus den Gründen:

... „Was den in zweiter Linie gestellten Berufungsantrag betrifft, so erledigt sich dieser insoweit, als er darauf gerichtet ist, den Patentanspruch in Bezug auf die kohlenstoffhaltige Substanz auf „Kohlenwasserstoff“ zu beschränken, schon dadurch, daß nur ein solcher Beschränkung entsprechendes Patent als erteilt angesehen werden kann. Aus den Akten, betreffend die Erteilung des Patentees Nr. 89871, ergibt sich, daß ausgelegt worden war eine Patentanmeldung, deren Anspruch lautete:

„Verwendung von pyrochromsauren und chromsauren Salzen in Verbindung mit Ammoniakalpeter und Kohlenwasserstoff zur Herstellung von Sprengstoffen“.

und in deren die Erfindung beschreibendem Teile auch nur von Kohlenwasserstoff als Kohlenstoffträger die Rede ist, daß aber demnächst auf Antrag des Anmelders, ohne daß eine neue Anmeldungsauslegung vorhergegangen ist, im Patenterteilungsbeschuß der Patentanspruch diejenige Fassung erhalten hat, welche die ausgefertigte Patenturkunde aufweist. Das widerspricht dem Gesetze. Nach § 23 des Patentgesetzes muß der Erteilung eines Patentes ein Aufgebotsverfahren vorhergehen, durch welches jedermann Gelegenheit gegeben werden soll, der Erteilung zu widersprechen, und dieses die unerläßliche Voraussetzung einer gültigen Patenterteilung bildende Aufgebotsverfahren beginnt mit einer Bekanntmachung der Anmeldung, die zu geschehen hat durch Veröffentlichung des Namens des Patentfuchers und des wesentlichen Inhaltes des in der Anmeldung erhaltenen Antrages im Reichsanzeiger unter gleichzeitiger öffentlicher Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß die Erteilung des Patentes, um gesetzmäßig zu sein, nicht anders als auf Grund der Anmeldung, welche in dieser Weise bekannt gemacht worden war, erfolgen kann. Mit dieser Anmeldung muß der Erteilungsbeschuß sachlich übereinstimmen. Ist das nicht der Fall, so steht der Richter dem Erteilungsbeschuß und der ihm entsprechenden Patenturkunde mit nicht geringerer Befugnis gegenüber, als einem Gesetze, welches nicht verfassungsmäßig zustande gekommen ist. Ein solches Gesetz ist er, sofern ihm nicht darin eine gesetzliche Schranke gesetzt ist, berechtigt und sogar verpflichtet als Gesetz nicht gelten zu lassen. Gewiß also hat er auch das Recht und die Pflicht, den mit einem wesentlichen Entstehungsmangel behafteten Akt einer dem Gesetze unterworfenen Behörde nicht als gültig anzuerkennen, durch welchen zu Gunsten einer Person ein gegen jedermann gerichtetes Unterjagungsrecht begründet werden soll.

Vgl. Volze, Zwei Fragen aus dem Patentrecht, in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz Jahrgang 1892 S. 156 flg., insbesondere S. 158.

Die Folge davon ist, daß bei einer den ganzen Patentgegenstand erfassenden Nichtübereinstimmung zwischen dem Erteilungsbeschuß und der bekannt gemachten Anmeldung überhaupt ein Patent nicht als erteilt gelten kann, weil, was gewährt, nicht öffentlich begehrt, und, was öffentlich begehrt, nicht gewährt worden war. So liegt hier

indes die Sache nicht. In dem Erteilungsbeschlusse und der Patenturkunde ist das Wort „Kohlenwasserstoff“, welches die bekannt gemachte Anmeldung enthielt, ersetzt worden durch das Wort „Kohlenstoffträger“. Dadurch ist der Gegenstand des Patentschutzes nur in unzulässiger Weise erweitert worden, da die Kohlenwasserstoffe eine Unterart der Kohlenstoffträger sind, und es steht daher dem nichts entgegen, mit der Beschränkung auf Kohlenwasserstoff als einen der Komponenten des Sicherheits Sprengstoffes das Patent als gültig ertheilt anzuerkennen.

Der Beklagte ist nun freilich der Ansicht, daß jene Wortvertauschung eine wesentliche Änderung gar nicht enthalte, und von dieser Ansicht wird ohne Frage auch das Patentamt bei der Erteilung des Patentess ausgegangen sein, wie denn ja dieselbe Ansicht jetzt von dem Patentamte in dem angefochtenen Urteile vertreten worden ist. Die Ansicht ist aber nicht zutreffend.“ . . . (Wird näher ausgeführt.)